

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0172-I/A/15/2015

Wien, am 15. Juli 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5034/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

Vom Vertrieb von Hanfsamen über Automaten habe ich über Medienberichte vor einigen Wochen sowie durch nachfolgende Internetrecherche erfahren.

**Frage 2:**

Hanfsamen werden wegen der Nährstoffe, die sie enthalten, geschält als Lebensmittel angeboten und in der Lebens- und Futtermittelindustrie eingesetzt. Hanfsamen enthalten, unabhängig von der Sorte, kein Tetrahydrocannabinol (THC) und fallen nicht unter das Suchtmittelgesetz. Insofern ist der Vertrieb der Samen, auch durch das den Gegenstand der Anfrage bildende Vertriebssystem, nicht verboten.

Aus den Samen gezogener Hanf findet als Zier- oder Nutzpflanze für verschiedenste Gebrauchsartikel vielseitig Verwendung. Werden die Samen zum Hanfanbau verwendet um Cannabis zu gewinnen, so ist dies ebenso verboten wie der Erwerb und Besitz von Cannabis.

Ausnahmen von dem Verbot bestehen nur für medizinische und wissenschaftliche Zwecke für einen eingeschränkten Berechtigtenkreis.

**Frage 3:**

Hanf Samen kann man heute auch über das Internet kaufen. Die Verfügbarkeit ist damit unbegrenzt. Inwieweit es sich also angesichts des sonstigen Samenangebotes und Angebotes auch an Hanfsteklingen bei den Automaten bloß um einen Verdrängungswettbewerb handelt, oder ob die durch die neue Vertriebsart höhere Verfügbarkeit der Samen Einfluss auf den Cannabiskonsum in Österreich haben könnte, lässt sich aus heutiger Sicht nicht seriös einschätzen. Für die Aufzucht von Hanfpflanzen braucht es neben der Verfügbarkeit von Samen wohl noch andere Faktoren wie entsprechendes Wissen und technische Hilfsmittel und Zeit. Man wird basierend auf der Inanspruchnahme der Automaten somit auch nicht automatisch auf die Veränderung des Cannabiskonsums in Österreich schließen können.

**Frage 4:**

Grundsätzlich ist ein Schutz vor der Nutzung der Automaten durch Personen unter 18 Jahren zu befürworten. Erwachsene wissen, dass sie kein Cannabis erzeugen dürfen, Kinder und Jugendliche unter Umständen nicht.

Die zur Erreichung dieses Zieles gewählte Vorgangsweise unter Verwendung der e-card ist jedoch sowohl aus Sicht des dazu befragten Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger als auch aus meiner Sicht rechtswidrig.

Gemäß § 31a Abs. 4 ASVG dürfen Bestandteile des Elektronischen Verwaltungssystems (ELSY) – dazu gehört unter anderem die e-card – für sozialversicherungsfremde Zwecke nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung und nur so weit verwendet werden, als dies mit dem Zweck des ELSY vereinbar ist. Das ist im vorliegenden Zusammenhang nicht der Fall. Nach § 31a Abs. 4 Z 3 ASVG wäre nur das Auslesen der Daten nach § 31a Abs. 3 Z 1 lit. a ASVG (also: Name, Geburtsdatum, Geschlecht) zulässig, weil dieser Punkt zu jener Aufzählung gehört, welche die Nutzung von Bestandteilen des ELSY „jedenfalls für folgende andere als Sozialversicherungszwecke“ zulassen würde.

Es ist jedoch mit dem Zweck des ELSY nicht vereinbar, die auf der Karte abgedruckten Daten (die z. B. bei längeren Namen auch abgekürzt sein können und die leichter als ein Chipinhalt optisch verändert werden können) ohne Verwendung der auf dem Chip gesicherten Datensätze als eigenständige Informationsquelle heranzuziehen.

Das „Auslesen“ setzt seinem Wortinhalt und der Absicht des Gesetzgebers nach die Nutzung des Chips voraus, der im vorliegenden Fall – soweit bekannt – gar nicht verwendet wird. Das schlichte optische Kopieren der Kartendaten ist eine Vorgangsweise, die mit Absicht vom Gesetzgeber nicht freigegeben wurde. Sie würde nämlich durch Lesefehler, Nichterkennen abgekürzter längerer Namen, Manipulierbarkeit der gedruckten Zeichen usw. dazu beitragen, dass Daten nicht in ihrer technisch richtigen Form verwendet werden und daher insgesamt eine Fehlerquelle für den Rechtsverkehr (welcher Art immer) bilden würden. Dazu soll das e-card-System nicht herangezogen werden. Eine Vorgangsweise, die erleichtern

würde, dass verfremdete Daten aus einem Aufdruck einer e-card erstellt werden und danach der Eindruck erweckt würde, diese Daten würden ohnedies von der sicheren e-card stammen, also ein hohes Sicherheitsniveau haben, ist zu unterlassen.

Das e-card-System baut mit Absicht auf der Signaturtechnik und der Nutzung von Chips auf (keine Speicherchips, sondern Prozessorchips, die selbst rechnen können), um Fehlerquellen, die durch das bloße Abscannen oder Kopieren entstehen können, möglichst zu vermeiden. Aus demselben Motiv heraus werden auf den Karten auch keine optisch lesbaren Codes (Strichcodes, Balkencodes usw.) verwendet.

Das vorliegende System umgeht damit eine der grundlegenden Sicherheitsvorkehrungen. Die Vorgangsweise erfolgt zu Unrecht.

**Frage 5:**


Da die Samen nicht dem Suchtmittelgesetz unterliegen, besteht auf Basis dieses Gesetzes keine Möglichkeit, gegen das Vertriebssystem Maßnahmen zu ergreifen. Angebotsseitige Maßnahmen fallen zudem nicht in die Zuständigkeit des Gesundheitsressorts.

Bezüglich der Verwendung der e-card für die beschriebenen Zwecke hat der Hauptverband mit dem in Rede stehenden Unternehmen Kontakt aufgenommen. Rechtliche Schritte werden derzeit geprüft.

**Fragen 6 und 7:**

Ich bin in verschiedenen Fragen laufend in Kontakt mit meinen Amtskolleginnen und Amtskollegen und werde vor allem den Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und die Frau Bundesministerin für Familien und Jugend auch in dieser Frage ansprechen.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

Signaturwert	gPOCm5yUczsS084kxRgYnedT6QWfhuWtmc4p8n2a 4875/AB XXV GP Amtssignaturwert EsxQtdR2TtHbolJ6U1bHk4+ZjH/j2XtVNwk/TFw4K/7liBID37ckHXsa59TQj3HEZ s0oPfzA2G9Lw0S/2pghhhRj2KgubhsoR7SEKqb6YQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-20T08:32:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	